

Große ZP-Hausarbeit Zivilrecht

A betreibt ein chinesisches Spezialitätenrestaurant in Köln. Er fragt am Vormittag des 01. Dezember 2019 per Fax bei B, einem ebenfalls in Köln ansässigen Importeur chinesischer Spezialitäten, an, ob er 10 kg chinesische Morcheln (sog. „dunkle Ohrenpilze“) seines Spezialhändlers bestellen könne. Diese braucht er für seine Pekingsuppe; sie werden in der Stadt Wuhan, in der Provinz Hubei, von einem kleinen Züchter hergestellt. A hält diese Pilze für viel besser, als alles andere, was auf dem deutschen Markt angeboten wird. Daher soll es dieser spezielle Züchter sein. Spätester Liefertermin soll der 31. Januar 2020 sein. Als Preisvorschlag nennt A € 200. B bereitet sofort einen Brief vor, in welchem er das Angebot des A annimmt, nicht jedoch darauf hinweist, dass er von den gewünschten Morcheln nur noch 10 kg vorrätig hat. Dann weist B seinen Sekretär C an, den Brief am kommenden Tag in die Post zu geben.

Noch bevor B die Morcheln zum Versand freigegeben hat, erscheint am Nachmittag desselben Tages (01. Dezember 2019) jedoch der D bei B im Lager, der als Gourmet stadtbekannt ist, und für die Kiste Morcheln sogar € 500 bietet. Ob dieser Gewinnaussicht erfreut, einigt sich B mit D und gibt ihm die Morcheln mit. In seinem Eifer vergisst er, den Brief an A zu vernichten.

Als C dann am nächsten Morgen – wie sonst auch – den Postausgang regelt und die dort befindlichen sieben Briefe in die Post geben möchte, ist B aufgrund eines neuen Auftrags in Hektik. Er ruft dem C im Vorbeilaufen und zwischen zwei Sätzen eines Telefonats sehr undeutlich zu, „auf keinen Fall den Brief an A“ in die Post zu geben. C trägt jedoch, wie B sieht, Kopfhörer und hört Musik. C versteht daher, er solle „auf jeden Fall den Brief an A“ in die Post geben, was er tut. Der Brief erreicht den A am 03. Dezember 2019. Im Laufe der nächsten Tage und Wochen vergisst B den Sachverhalt vollkommen.

Am 05. Februar 2020 hat A die Morcheln immer noch nicht erhalten. Er ruft bei B an und erinnert ihn an die Bestellung. B ist völlig überrascht und schildert A den Sachverhalt. B kann außerdem berichten, dass D die Morcheln in der Zwischenzeit verbraucht hat. A meint, das sei nicht sein Problem. Er halte jedenfalls an seiner Bestellung fest. B entgegnet zutreffend, er, B, müsse die Pilze aus China beschaffen. Dort seien jedoch wegen der sog. Corona-Pandemie seit dem 01. Februar 2020 bis auf weiteres alle Grenzen geschlossen, die Provinz Hubei abgeriegelt und ein Exportverbot in Kraft. Es sei völlig unklar, wann der Züchter wieder liefern könne. A entgegnet, das sei ihm egal, er beharre auf Lieferung.

Nachdem am 01. März 2020 die Lage unverändert ist und B nicht liefert, teilt A ihm mit, er habe sich bereits heute bei einem anderen Händler, der noch Bestände anderer hochwertiger Morcheln aus Vietnam gehabt habe, für die Wartezeit eingedeckt. Dieser habe angesichts der Krise jedoch seine Preise verdreifacht. Ihm, dem A, seien daher Mehrkosten in Höhe von € 500 entstanden, die er nun von B ersetzt verlangt. Im Übrigen warte er weiter auf die Lieferung des B. B weigert sich. Er wolle gar nicht mehr liefern, da es ja „noch ewig“ dauern könne, bis die Grenzen wieder offen seien. Für die Pandemie sei er nicht verantwortlich. Er sei zudem davon ausgegangen, dass A nur die Pilze des speziellen Züchters nehme, so wie es ja in der Bestellung stehe, nicht von irgendeinem anderen Züchter, wie A es nun getan hat. Qualitativ gleichwertige Bestände von anderen Züchtern habe er auch noch. Diese biete er zum alten Preis als Ersatz für die Pilze aus Hubei an.

Verlangt A zu Recht von B Lieferung der Pilze aus Hubei und Zahlung von € 500?

Bearbeitervermerk:

Bitte erörtern Sie alle rechtlichen Aspekte des Falles gutachterlich, falls erforderlich in Form eines Hilfsgutachtens.

Das Gutachten muss in Times New Roman, Schriftgröße 12, mit einem Zeilenabstand von 1,5 und einem linken Seitenrand von 7 cm verfasst sein. Es darf eine Länge von 20 Seiten (inkl. Fußnoten, exklusive Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

Die Bearbeitungsfrist endet am 13.07.2020.

Die Arbeit selber unterschreiben Sie bitte nicht, sondern einzig das angehangene Erklärungsformular zur Hausarbeit.

Auf Grund der Corona-Pandemie gelten die folgenden Besonderheiten:

- Die genauen Angaben zur (elektronischen) Einreichung der Arbeiten werden noch folgen. Voraussichtlich wird diese über ILIAS erfolgen; genauere Informationen wird das Prüfungsamt spätestens nach dem Ende der Anmeldefrist herausgeben. Wie üblich müssen Sie sich bis zwei Wochen vor Abgabefrist über KLIPS zur Bearbeitung der Hausarbeit anmelden.
- Das Gutachten kann ausschließlich mit online verfügbaren Ressourcen verfasst werden.



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |____|____|____|____|____|____|

Prüfungsausweisnummer |____|____|____|____|____| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)

als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)

als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |____|____|/|____|____|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht**,
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift